

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 222/2004 der Kommission vom 9. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

★ **Verordnung (EG) Nr. 223/2004 der Kommission vom 9. Februar 2004 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in des Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Hushällsost)** 3

★ **Verordnung (EG) Nr. 224/2004 der Kommission vom 9. Februar 2004 zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999** 5

Verordnung (EG) Nr. 225/2004 der Kommission vom 9. Februar 2004 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 7

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2004/126/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko** 8

Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko 9

2004/127/EG:

★ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2003 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien** 16

Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien 17

Kommission

2004/128/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Januar 2004 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2004** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 102) 24

2004/129/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2004 über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates sowie den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 152) 27

2004/130/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 30. Januar 2004 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Vicia faba* L.** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 161) 32

2004/131/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. Februar 2004 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von FEN 560 und Penoxsulam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 274) 34

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 222/2004 DER KOMMISSION
vom 9. Februar 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 9. Februar 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	115,6
	204	55,7
	212	129,8
	999	100,4
0707 00 05	052	131,1
	204	29,7
	220	204,2
	999	121,7
0709 10 00	204	13,5
	999	13,5
0709 90 70	052	117,9
	204	38,8
	999	78,4
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,2
	204	50,4
	212	48,0
	220	62,8
	400	44,5
	624	56,9
	999	51,3
0805 20 10	204	95,9
	999	95,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	70,1
	204	128,2
	220	76,9
	464	71,3
	600	76,4
	624	73,3
	999	82,7
0805 50 10	052	73,5
	600	58,8
	999	66,2
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	65,0
	060	53,0
	400	100,6
	404	90,7
	512	73,4
	528	93,3
	720	85,6
	999	80,2
0808 20 50	060	63,8
	388	101,2
	400	85,8
	528	88,3
	720	34,5
	999	74,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 223/2004 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2004

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in des Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Hushällsost)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 hat Schweden bei der Kommission die Eintragung der Bezeichnung „Hushällsost“ in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale beantragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelles Merkmal“ ist den in diesem Verzeichnis eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung eingelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2004

(4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der Kommission ⁽³⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführte Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Ein Schutz nach Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung wird nicht gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 110 vom 8.5.2003, S. 18 (Hushällsost).

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 317/2003 (ABl. L 46 vom 20.2.2003, S. 19).

ANHANG

SCHWEDEN

Käse

— Hushällsost

VERORDNUNG (EG) Nr. 224/2004 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2004

zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾ wird die Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 alljährlich festgesetzt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird die Beihilfe unter Berücksichtigung der Lagerkosten und der voraussichtlichen Entwicklung der Preise für frische und gelagerte Butter festgesetzt.
- (3) Bei den Lagerkosten, insbesondere den Kosten für die Ein- und Auslagerung der betreffenden Erzeugnisse, sind die je Tag anfallenden Kosten für die Kühllagerung und die Finanzkosten für die Lagerhaltung zu berücksichtigen.
- (4) Bei der voraussichtlichen Entwicklung der Preise sind die Senkung der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Interventionspreise für Butter und die sich daraus voraussichtlich ergebende Verringerung der Preise für frische und für gelagerte Butter zu berücksichtigen und sind für vor dem 1. Juli 2004 eingegangene Anträge auf Abschluss eines Vertrages höhere Beihilfen zu gewähren.
- (5) Um zu vermeiden, dass vor diesem Zeitpunkt übermäßige Anträge auf private Lagerhaltung gestellt werden, müssen für den am 1. Juli 2004 endenden Zeitraum eine Richtmenge und ein Kommunikationsmechanismus eingeführt werden, anhand dessen die Kommission feststellen kann, wann diese Menge erreicht ist. Diese Richtmenge ist unter Berücksichtigung der Mengen festzusetzen, für die in den Vorjahren Lagerverträge geschlossen worden sind.
- (6) Gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 können Einlagerungen nur beginnend mit dem 15. März und endend mit Ablauf des 15. August desselben Jahres erfolgen. Die schwierige derzeitige

Marktlage bei Butter rechtfertigt, dass das Datum des Beginns der 2004 stattfindenden Einlagerungen der Butter- bzw. Rahmmengen auf den 1. März vorgezogen wird. Daher ist eine Abweichung vom genannten Artikel einzuführen.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für die im Jahr 2004 abgeschlossenen Verträge je Tonne Butter oder Butteräquivalent wie folgt festgesetzt:

- a) für alle Verträge:
 - 24 Euro für die Fixkosten der Lagerung,
 - 0,35 Euro je Tag der vertraglichen Lagerhaltung für die Kühllhauskosten,
 - ein Betrag je Tag der vertraglichen Lagerhaltung, berechnet unter Zugrundelegung von 90 % des zu Beginn der vertraglichen Lagerhaltung geltenden Interventionspreises für Butter und eines jährlichen Zinssatzes von 2,25 % und
- b) 147,60 Euro für Verträge, die auf der Grundlage von Anträgen geschlossen wurden, die vor dem 1. Juli 2004 bei der Interventionsstelle eingegangen sind.

(2) Die Interventionsstelle registriert den Zeitpunkt des Eingangs der Anträge auf Abschluss eines Vertrages gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sowie die entsprechenden Mengen, Zeitpunkte deren Herstellung und Orte, an denen die Butter gelagert wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens an jedem Dienstag um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) über die Mengen, für die in der Vorwoche solche Anträge eingegangen sind. Sobald die Kommission den Mitgliedstaaten mitgeteilt hat, dass sich die Anträge auf eine Menge von 90 000 Tonnen beziehen, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission spätestens an jedem Tag um 12.00 Uhr (Brüsseler Zeit) über die Mengen, für die am Vortag solche Anträge eingegangen sind.

(3) Die Kommission setzt die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 aus, sobald sie festgestellt hat, dass sich die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Anträge auf eine Menge von 120 000 Tonnen beziehen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003 (ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17).

Artikel 2

Abweichend von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 können die Einlagerungen im Jahr 2004 am 1. März beginnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 225/2004 DER KOMMISSION
vom 9. Februar 2004
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission ⁽³⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 31,901 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Februar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 9. Februar 2004

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8. 2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Dezember 2003

über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko

(2004/126/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit dem Königreich Marokko ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ausgehandelt.
- (2) Dieses Abkommen wurde im Namen der Gemeinschaft am 26. Juni 2003 in Thessaloniki vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung gemäß Artikel 7 des Abkommens ⁽²⁾ vor.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ABKOMMEN

über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) einerseits
und

DAS KÖNIGREICH MAROKKO (nachstehend „Marokko“ genannt) andererseits,
beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

GESTÜTZT AUF den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) ⁽¹⁾,

IN ANBETRACHT der Bedeutung von Wissenschaft und Technik für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und gestützt auf Artikel 47 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits, das am 1. März 2000 in Kraft getreten ist ⁽²⁾,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaft und Marokko auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamen Interesse Tätigkeiten im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durchführen und eine Teilnahme an den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Partners in beiderseitigem Interesse liegt,

IN DEM WUNSCH, eine formelle Grundlage für eine Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu schaffen, die es gestattet, die Durchführung von Kooperationstätigkeiten in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen und zu verstärken und die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen und sozialen Interessen besser zu nutzen,

ANGESICHTS des Wunsches, den Europäischen Forschungsraum für Drittstaaten und insbesondere die Partnerstaaten des Mittelmeerraums zu öffnen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziele und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern Tätigkeiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Marokko auf Gebieten gemeinsamen Interesses, auf denen sie Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung durchführen.

(2) Die Kooperationstätigkeiten werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Förderung einer Wissensgesellschaft im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der beiden Vertragsparteien;
- b) beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Vorteile;
- c) gegenseitiger Zugang zu den Tätigkeiten der Programme und zu den Projekten der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung (nachstehend „Forschung“ genannt), die jede der Vertragsparteien auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten durchführen;
- d) rechtzeitiger Austausch von Kenntnissen, die für die Kooperationstätigkeiten von Bedeutung sein können;

e) angemessener Schutz der Rechte geistigen Eigentums.

Artikel 2

Modalitäten der Zusammenarbeit

(1) Vorbehaltlich der in den Anhängen I und II festgelegten oder genannten Voraussetzungen und Bedingungen beteiligen sich marokkanische öffentliche und private Rechtspersonen an den indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums, nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt, zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Rechtspersonen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

(2) Vorbehaltlich der in den Anhängen I und II festgelegten oder genannten Voraussetzungen und Bedingungen beteiligen sich Rechtspersonen der Europäischen Gemeinschaft an marokkanischen Forschungsprogrammen und -projekten zu Themenbereichen, die denen des Rahmenprogramms entsprechen, zu den gleichen Bedingungen, wie sie für marokkanische Rechtspersonen gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.

(3) Die Zusammenarbeit kann auch bestehen in:

- a) gemeinsamen Sitzungen;
- b) einem regelmäßigen Austausch über die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Forschungspolitik und -planung in Marokko und der Gemeinschaft;
- c) einem Meinungs­austausch über die Aussichten und die Entwicklung der Zusammenarbeit und einer Abstimmung dieser Aspekte;
- d) einer frühzeitigen Unterrichtung über die Durchführung und die Ergebnisse der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten gemeinsamen Forschungsprogramme und -projekte Marokkos und der Gemeinschaft;
- e) Besuchen und dem Austausch von Forschungspersonal, Ingenieuren und Technikern, auch zu Ausbildungszwecken, die durch Forschung erreicht werden sollen;
- f) Austausch und gemeinsame Nutzung von wissenschaftlichen Geräten und Material;
- g) regelmäßigen, dauerhaften Kontakten zwischen Programm- oder Forschungsprojektleitern Marokkos und der Gemeinschaft;
- h) der Teilnahme von Experten der beiden Vertragsparteien an Seminaren, Kolloquien und Workshops;
- i) dem Austausch von Informationen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
- j) dem gegenseitigen Zugang zu wissenschaftlich-technischem Wissen, das von dieser Zusammenarbeit betroffen ist;
- k) sonstigen Formen der Zusammenarbeit, die der Gemischte Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit EG-Marokko im Sinne von Artikel 4 beschließt und die mit der Politik und den Verfahren der beiden Vertragsparteien vereinbar sind.

Artikel 3

Verstärkung der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften alle Anstrengungen, um die Reisen und den Aufenthalt von Forschungspersonal, das sich an Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligt, und die grenzüberschreitende Beförderung von für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten vorgesehenen Materialien, Daten oder Geräten zu erleichtern.

(2) In dem Fall, dass die Europäische Gemeinschaft gemäß ihren eigenen Bestimmungen einer Rechtsperson mit Sitz in Marokko auf der Grundlage eines Vertrags eine Gemeinschaftsfinanzierung gewährt, die kein rückzuzahlendes Darlehen darstellt, damit sich diese an einer indirekten Maßnahme der Gemeinschaft beteiligen kann, sorgt das Königreich Marokko dafür, dass keine Zoll- oder sonstigen Gebühren oder Steuern auf die Geschäfte erhoben werden, denen diese Finanzierung zugute kommt.

Artikel 4

Verwaltung des Abkommens

(1) Die Koordinierung und Erleichterung der Tätigkeiten nach diesem Abkommen obliegen auf Seiten Marokkos der staatlichen Behörde für wissenschaftliche Forschung und auf Seiten der Gemeinschaft den für das Rahmenprogramm zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, die die Handlungsbeauftragten für die jeweilige Vertragspartei (nachstehend „Handlungsbeauftragte“ genannt) sind.

(2) Die Handlungsbeauftragten setzen einen Gemischten Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit EG-Marokko (im Folgenden „Gemischter Ausschuss“ genannt) ein, der die Aufgabe hat,

- a) die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und seine Auswirkungen zu bewerten sowie die möglicherweise erforderlichen Überarbeitungen des Abkommens vorzuschlagen, vorbehaltlich des Abschlusses der hierzu auf jeder Seite jeweils erforderlichen Verfahren durch die Vertragsparteien;
- b) geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens verbessert und ausgebaut werden kann;
- c) die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Forschungspolitik und -planung in Marokko und in der Gemeinschaft sowie der Aussichten für die künftige Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens regelmäßig zu überprüfen.

(3) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus einer für jede Seite gleichen Anzahl von Vertretern der Handlungsbeauftragten der Vertragsparteien zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der Gemeinschaft und in Marokko, zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden zur Information dem Assoziationsausschuss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko übermittelt.

Artikel 5

Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen

Die Beteiligung der Vertragsparteien an den Forschungstätigkeiten der jeweils anderen Seite nach diesem Abkommen erfolgt gemäß den Bedingungen des Anhangs I und unterliegt den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Vertragsparteien.

Artikel 6

Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse und Kenntnisse

Die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse und der erworbenen und/oder ausgetauschten Kenntnisse sowie die Verwaltung, Zuweisung und Ausübung von Rechten geistigen Eigentums, die sich aus den im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Forschungstätigkeiten ergeben, unterliegen den Bedingungen des Anhangs II dieses Abkommens.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Abkommens.

Sämtliche Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

(2) Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Alle vier Jahre führen die Vertragsparteien eine Bewertung der Auswirkungen des Abkommens auf die Intensität ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch.

Dieses Abkommen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder sein Geltungsbereich erweitert werden. Die Änderungen oder Erweiterungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit schriftlich kündigen.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, werden die bei einer Aussetzung dieses Abkommens laufenden Projekte und Tätigkeiten bis zu ihrem Abschluss gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen fortgeführt.

(3) Beschließt eine der Vertragsparteien, ihre in Artikel 1 Absatz 1 genannten Forschungsprogramme und -projekte zu ändern, so teilt der Handlungsbeauftragte dieser Vertragspartei dem Handlungsbeauftragten der anderen Vertragspartei den genauen Inhalt dieser Änderungen mit.

Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 2 kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn eine der Vertragsparteien der anderen innerhalb eines Monats nach Annahme der Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1 ihre Absicht mitteilt, dieses Abkommen zu kündigen.

(4) Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet des Königreichs Marokko andererseits. Die Durchführung von Kooperationstätigkeiten auf hoher See, im Weltraum oder nach Maßgabe des internationalen Rechts im Gebiet von Drittstaaten wird nicht ausgeschlossen.

(5) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Salónica el veintiséis de junio de dos mil tres.

Udfærdiget i Thessaloniki, den seksogtyvende juni to tusind og tre.

Geschehen zu Thessaloniki am sechszwanzigsten Juni zweitausenddrei.

Έγινε στη Θεσσαλονίκη, στις είκοσι έξι Ιουνίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Thessaloniki, twenty-sixth day of June, in the year two thousand and three.

Fait à Thessalonique, le vingt-six juin deux mille trois.

Fatto a Salonicco, addì ventisei giugno duemilatre.

Gedaan te Thessaloniki, de zesentwintigste juni tweeduizenddrie.

Feito em Salónica, em vinte e seis de Junho de dois mil e três.

Tehty Thessalonikissa kahdentenäkymmenentenäkuudentena päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakolme.

Som skedde i Thessaloniki den tjugosjätte juni tjugohundratre.

حرر في تيسالونيك بتاريخ 26 يونيو 2003

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar

عن حكومة المملكة المغربية

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG VON RECHTSPERSONEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DES KÖNIGREICHS MAROKKO

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine Rechtsperson eine natürliche oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht oder nach Gemeinschaftsrecht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann.

I. Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung von in Marokko ansässigen Rechtspersonen an den indirekten Maßnahmen des Forschungsrahmenprogramms der EG

1. Für die Teilnahme marokkanischer Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms gelten die Beteiligungsregeln für die Durchführung des Rahmenprogramms, die gemäß Artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verabschiedet wurden⁽¹⁾.

Ferner können in Marokko ansässige Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen teilnehmen, die gemäß Artikel 164 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden.

2. Die Gemeinschaft kann marokkanischen Rechtspersonen, die an indirekten Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 teilnehmen, entsprechend den Modalitäten und Bedingungen der in diesem Absatz genannten Beteiligungsregeln, die vom Rat und dem Europäischen Parlament nach Artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschlossen wurden, der Finanzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft sowie sonstiger einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften, eine finanzielle Unterstützung gewähren.
3. Verträge, die die Europäische Gemeinschaft mit einer in Marokko ansässigen Rechtsperson schließt, die an einer indirekten Maßnahme teilnimmt, müssen Kontrollen und Prüfungen vorsehen, die von der Kommission oder dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchzuführen sind.

Im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse leisten die zuständigen Behörden Marokkos, soweit sinnvoll und möglich, jede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen erforderlich oder hilfreich ist.

II. Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung von Rechtspersonen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Forschungsprogrammen und -projekten Marokkos

1. Jede Rechtsperson mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem innerstaatlichen Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gegründet worden ist, kann in Zusammenarbeit mit in Marokko ansässigen Rechtspersonen an marokkanischen Projekten oder Forschungs- und Entwicklungsprogrammen teilnehmen.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 und des Anhangs II unterliegen die Rechte und Pflichten von Rechtspersonen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die sich an marokkanischen Forschungsprojekten oder Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, sowie die Vorschriften und Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen, den marokkanischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die auch für marokkanische Rechtspersonen gelten; dabei wird die Art der Zusammenarbeit zwischen Marokko und der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich berücksichtigt.

Die finanzielle Unterstützung von Rechtspersonen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die sich an marokkanischen Forschungsprojekten oder Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, unterliegt den marokkanischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die für nicht marokkanische Rechtspersonen gelten, die sich an marokkanischen Forschungsprojekten im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen.

3. Marokko unterrichtet die Rechtspersonen der Europäischen Gemeinschaft und Marokkos regelmäßig über die Beteiligungsmöglichkeiten für Rechtspersonen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft an seinen Forschungsprojekten und Forschungs- und Entwicklungsprogrammen.

⁽¹⁾ Für das 6. Rahmenprogramm (2002-2006): Siehe Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

ANHANG II

GRUNDSÄTZE ZUR ZUWEISUNG VON RECHTEN GEISTIGEN EIGENTUMS

I. Geltung

Im Rahmen dieses Abkommens hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Kenntnisse“ die Ergebnisse, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Zertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.

II. Rechte geistigen Eigentums von Rechtspersonen der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass Rechte geistigen Eigentums von Rechtspersonen der anderen Vertragspartei, die sich an Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligen, sowie die mit dieser Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten gemäß den für die Vertragsparteien geltenden internationalen Übereinkommen, einschließlich dem TRIPS-Übereinkommen (von der Welthandelsorganisation verwaltetes Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten geistigen Eigentums) sowie der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967), behandelt werden.
2. Rechtspersonen Marokkos, die sich an einer indirekten Maßnahme des Rahmenprogramms beteiligen, haben dieselben Rechte an und Pflichten gegenüber geistigem Eigentum wie die Rechtspersonen der Gemeinschaft, die an dieser indirekten Maßnahme teilnehmen. Diese Rechte an und Pflichten gegenüber geistigem Eigentum sind in den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms festgelegt, die gemäß Artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschlossen wurden⁽¹⁾, sowie im Vertrag, den die Gemeinschaft zur Durchführung dieser indirekten Maßnahme abgeschlossen hat; dabei müssen diese Rechten und Pflichten mit Absatz 1 vereinbar sein.
3. Rechtspersonen der Europäischen Gemeinschaft, die sich an marokkanischen Forschungsprogrammen oder -projekten beteiligen, haben dieselben Rechte an und Pflichten gegenüber geistigem Eigentum wie die Rechtspersonen mit Sitz in Marokko, die sich an solchen Forschungsprogrammen oder -projekten beteiligen; dabei müssen diese Rechten und Pflichten mit Absatz 1 vereinbar sein.
4. Die Parteien achten darauf, dass die von ihnen vertretenen Rechtspersonen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte an geistigem Eigentum zu bestimmen und zu schützen.

III. Rechte geistigen Eigentums der Vertragsparteien

1. Sofern von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, gelten für die von den Parteien im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Abkommens erworbenen Kenntnisse folgende Bestimmungen:
 - a) Die Vertragspartei, die solche Kenntnisse erwirbt, ist Eigentümer dieser Kenntnisse. Wurden die Kenntnisse gemeinsam erworben und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit die Vertragsparteien jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Kenntnisse.
 - b) Die Vertragspartei, die Eigentümer dieser Kenntnisse ist, räumt der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieses Abkommens Zugangsrechte zu diesen ein. Solche Zugangsrechte werden unentgeltlich gewährt.
2. Soweit von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Regeln für wissenschaftliche Veröffentlichungen der Vertragsparteien:
 - a) Veröffentlicht eine Vertragspartei wissenschaftliche und technische Daten, Informationen und Ergebnisse, die bei im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Tätigkeiten erworben wurden, in geeigneter Form, z. B. über Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher, Videoaufzeichnungen und Software, wird der anderen Vertragspartei eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke eingeräumt.
 - b) Alle Exemplare urheberrechtlich geschützter Daten und Informationen, die in diesem Rahmen entstanden sind und öffentlich verbreitet werden sollen, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass ein Verfasser die Erwähnung seines Namens ausdrücklich ablehnt. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gegenseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien hinweisen.

⁽¹⁾ Für das 6. Rahmenprogramm (2002-2006): Siehe Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

3. Soweit von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Regeln für nicht offenbarte Informationen der Vertragsparteien:
- a) Wenn eine Vertragspartei der anderen Informationen übermittelt, die für die im Rahmen dieses Abkommens durchzuführenden Maßnahmen erforderlich sind, gibt sie an, welche Informationen nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden dürfen.
 - b) Die empfangende Vertragspartei kann in eigener Verantwortung nicht offenbarte Informationen Gremien oder Personen, die ihrer Aufsicht unterstehen, zu den speziellen Zwecken der Durchführung dieses Abkommens mitteilen.
 - c) Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbarte Informationen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbarte Informationen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 3 Buchstabe b) zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren zur Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen.
 - d) Nicht offenbarte Informationen nichtdokumentarischer Natur oder sonstige vertrauliche Informationen, die in Seminaren oder anderen Sitzungen zwischen Vertretern der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt werden, oder Informationen, die sich aus der Beschäftigung von Personal, der Nutzung von Einrichtungen oder aus indirekten Maßnahmen ergeben, bleiben vertraulich, sofern dem Empfänger dieser nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen die Vertraulichkeit der Informationen bei der Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe a) bekannt gemacht worden ist.
 - e) Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass nicht offenbarte Informationen, von denen sie im Rahmen der Absatz 3 Buchstaben a) und d) Kenntnis erhält, in der genannten Art und Weise überwacht werden. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe der Absatz 3 Buchstaben a) und d) nicht mehr einhalten kann oder dass damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.
-

BESCHLUSS DES RATES
vom 22. Dezember 2003
über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien

(2004/127/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit der Republik Tunesien ein Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ausgehandelt.
- (2) Dieses Abkommen wurde im Namen der Gemeinschaft am 26. Juni 2003 in Thessaloniki vorbehaltlich des Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt im Namen der Gemeinschaft die Notifizierung gemäß Artikel 7 des Abkommens ⁽²⁾ vor.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MATTEOLI

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Dezember 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

ABKOMMEN

über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Tunesien

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT,

nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, einerseits

und

DIE TUNESISCHE REPUBLIK,

nachstehend „Tunesien“ genannt,

andererseits,

beide nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

GESTÜTZT auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 170 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

GESTÜTZT auf den Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) ⁽¹⁾,

IN ANBETRACHT der Bedeutung von Wissenschaft und Technik für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung und gestützt auf Artikel 47 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tunesischen Republik andererseits, das am 1. März 1998 in Kraft getreten ist ⁽²⁾,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Gemeinschaft und Tunesien auf verschiedenen Gebieten von gemeinsamen Interesse Tätigkeiten im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration durchführen und eine Teilnahme an den Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten des Partners in beiderseitigem Interesse liegt,

IN DEM WUNSCH, eine formelle Grundlage für eine Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu schaffen, die es gestattet, die Durchführung von Kooperationstätigkeiten in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu vertiefen und zu verstärken und die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen und sozialen Interessen besser zu nutzen,

ANGESICHTS des Wunsches, den Europäischen Forschungsraum für Drittstaaten und insbesondere die Partnerstaaten des Mittelmeerraums zu öffnen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Ziele und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien fördern, entwickeln und erleichtern Tätigkeiten der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Tunesien auf Gebieten gemeinsamen Interesses, auf denen sie Tätigkeiten der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung durchführen.

(2) Die Kooperationstätigkeiten werden nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Förderung einer Wissensgesellschaft im Dienste der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der beiden Vertragsparteien;
- b) beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Vorteile;
- c) gegenseitiger Zugang zu den Tätigkeiten der Programme und zu den Projekten der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung (nachstehend „Forschung“ genannt), die jede der Vertragsparteien auf den unter dieses Abkommen fallenden Gebieten durchführen;

d) rechtzeitiger Austausch von Kenntnissen, die für die Kooperationstätigkeiten von Bedeutung sein können;

e) angemessener Schutz der Rechte an geistigem Eigentum.

Artikel 2

Modalitäten der Zusammenarbeit

(1) Vorbehaltlich der in den Anhängen I und II festgelegten oder genannten Voraussetzungen und Bedingungen beteiligen sich tunesische Rechtspersonen an den indirekten Maßnahmen ⁽³⁾ der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums, nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt, zu den gleichen Bedingungen, wie sie für Rechtspersonen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.

⁽³⁾ Siehe Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

(2) Vorbehaltlich der in den Anhängen I und II festgelegten oder genannten Voraussetzungen und Bedingungen beteiligen sich Rechtspersonen der Europäischen Gemeinschaft an tunesischen Forschungsprogrammen und -projekten zu Themenbereichen, die denen des Rahmenprogramms entsprechen, zu den gleichen Bedingungen, wie sie für tunesische Rechtspersonen gelten.

- (3) Die Zusammenarbeit kann auch bestehen in:
- a) gemeinsamen Sitzungen;
 - b) einem regelmäßigen Austausch über die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Forschungspolitik und -planung in Tunesien und der Gemeinschaft;
 - c) einem Meinungs austausch über die Aussichten und die Entwicklung der Zusammenarbeit und einer Abstimmung dieser Aspekte;
 - d) einer frühzeitigen Unterrichtung über die Durchführung und die Ergebnisse der im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten gemeinsamen Forschungsprogramme und -projekte Tunesiens und der Gemeinschaft;
 - e) Besuchen und dem Austausch von Forschungspersonal, Ingenieuren und Technikern, auch zu Ausbildungszwecken, die durch Forschung erreicht werden sollen;
 - f) dem Austausch und der gemeinsamen Nutzung von wissenschaftlichen Geräten und Material;
 - g) regelmäßigen, dauerhaften Kontakten zwischen Programm- oder Forschungsprojektleitern Tunesiens und der Gemeinschaft;
 - h) der Teilnahme von Experten der beiden Vertragsparteien an Seminaren, Kolloquien und Workshops;
 - i) dem Austausch von Informationen über Gepflogenheiten, Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften sowie Programme, die für die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens von Bedeutung sind;
 - j) dem gegenseitigen Zugang zu wissenschaftlich-technischem Wissen, das von dieser Zusammenarbeit betroffen ist;
 - k) sonstigen Formen der Zusammenarbeit, die der Gemischte Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit EG/Tunesien im Sinne von Artikel 4 beschließt und die mit der Politik und den Verfahren der beiden Vertragsparteien vereinbar sind.

Artikel 3

Verstärkung der Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unternehmen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften alle Anstrengungen, um die Reisen und den Aufenthalt von Forschungspersonal, das sich an Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligt, und die grenzüberschreitende Beförderung von für den Einsatz bei solchen Tätigkeiten vorgesehenen Materialien, Daten oder Geräten zu erleichtern.

(2) In dem Fall, in dem die Gemeinschaft gemäß ihren eigenen Regeln einer Rechtsperson mit Sitz in Tunesien eine Finanzierung gewährt, damit sich diese an einer indirekten Maßnahme der Gemeinschaft beteiligen kann, sorgt Tunesien dafür, dass keine Zoll- oder sonstigen Gebühren oder Steuern auf diese Transaktion erhoben werden.

Artikel 4

Verwaltung des Abkommens

(1) Die Koordinierung und Erleichterung der Tätigkeiten im Sinne dieses Abkommens obliegen aufseiten Tunesiens dem für wissenschaftliche Forschung zuständigen Ministerium und aufseiten der Gemeinschaft den für das Rahmenprogramm zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, die die Handlungsbeauftragten für die jeweilige Vertragspartei (nachstehend „Handlungsbeauftragte“ genannt) sind.

(2) Die Handlungsbeauftragten setzen einen Gemischten Ausschuss für wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit EG/Tunesien ein, der die Aufgabe hat,

- a) die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen und seine Auswirkungen zu bewerten sowie möglicherweise erforderliche Überarbeitungen des Abkommens gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorzuschlagen;
- b) geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Sinne dieses Abkommens verbessert und ausgebaut werden kann;
- c) die Ausrichtung und die Schwerpunkte der Forschungspolitik und deren Planung in Tunesien und in der Gemeinschaft sowie die Aussichten für die künftige Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens regelmäßig zu überprüfen.

(3) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus einer für jede Seite gleichen Anzahl von Vertretern der Handlungsbeauftragten der Vertragsparteien zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich, abwechselnd in der Gemeinschaft und in Tunesien, zusammen. Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien abgehalten werden. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden zur Information dem Assoziationsausschuss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Tunesischen Republik übermittelt.

Artikel 5

Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen

Die Beteiligung der Vertragsparteien an den Forschungstätigkeiten der jeweils anderen Seite nach diesem Abkommen erfolgt gemäß den Bedingungen des Anhangs I und unterliegt den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, der Politik und den Programmen der Vertragsparteien.

Artikel 6

Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse und Kenntnisse

Die Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse und der erworbenen und/oder ausgetauschten Kenntnisse sowie die Verwaltung, Zuweisung und Ausübung von Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus den im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Forschungstätigkeiten ergeben, unterliegen den Bedingungen des Anhangs II.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieses Abkommens.

Sämtliche Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergeben, werden von den Vertragsparteien einvernehmlich geregelt.

(2) Das Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Alle vier Jahre führen die Vertragsparteien eine Bewertung der Auswirkungen des Abkommens auf die Intensität ihrer wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit durch.

Dieses Abkommen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert oder sein Geltungsbereich erweitert werden. Die Änderungen oder Erweiterungen treten an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit schriftlich kündigen.

Die bei einer möglichen Aussetzung dieses Abkommens laufenden Projekte und Tätigkeiten werden bis zu ihrem Abschluss gemäß den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen fortgeführt.

(3) Beschließt eine der Vertragsparteien, ihre in Artikel 1 Absatz 1 genannten Forschungsprogramme und -projekte zu ändern, so teilt der Handlungsbeauftragte dieser Vertragspartei dem Handlungsbeauftragten der anderen Vertragspartei den genauen Inhalt dieser Änderungen mit.

Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 2 kann dieses Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden, wenn eine der Vertragsparteien der anderen innerhalb eines Monats nach Annahme der Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1 ihre Absicht mitteilt, dieses Abkommen zu kündigen.

(4) Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags einerseits sowie für das Gebiet der Tunesischen Republik andererseits. Die Durchführung von Kooperationstätigkeiten auf hoher See, im Weltraum oder nach Maßgabe des internationalen Rechts im Gebiet von Drittstaaten wird nicht ausgeschlossen.

(5) Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Hecho en Salónica el veintiséis de junio de dos mil tres.

Udfærdiget i Thessaloniki, den seksogtyvende juni to tusind og tre.

Geschehen zu Thessaloniki am sechszwanzigsten Juni zweitausend drei.

Έγινε στη Θεσσαλονίκη, στις είκοσι έξι Ιουνίου δύο χιλιάδες τρία.

Done at Thessaloniki, this twenty-sixth day of June, in the year two thousand and three.

Fait à Thessalonique, le vingt-six juin deux mille trois.

Fatto a Salonicco, addì ventisei giugno duemilatre.

Gedaan te Thessaloniki, de zesentwintigste juni tweeduizend drie.

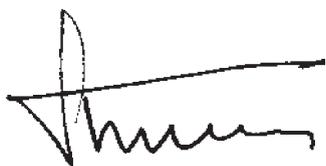
Feito em Salónica, em vinte e seis de Junho de dois mil e três.

Tehty Thessalonikissa kahdentenäkymmenentenäkuudentena päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakolme.

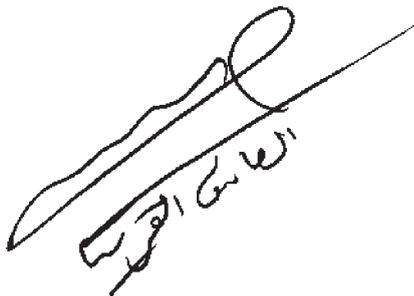
Som skedde i Thessaloniki den tjugosjätte juni tjugohundratre.

تسالونيك في 26 جوان 2003

Por la Comunidad Europea
For Det Europæiske Fællesskab
Für die Europäische Gemeinschaft
Για την Ευρωπαϊκή Κοινότητα
For the European Community
Pour la Communauté européenne
Per la Comunità europea
Voor de Europese Gemeenschap
Pela Comunidade Europeia
Euroopan yhteisön puolesta
På Europeiska gemenskapens vägnar



عن حكومة الجمهورية التونسية



المراسم القومية

—

ANHANG I

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE BETEILIGUNG VON RECHTSPERSONEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER TUNESISCHEN REPUBLIK

Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine Rechtsperson eine natürliche oder eine juristische Person, die nach dem an ihrem Sitz geltenden innerstaatlichen Recht oder nach Gemeinschaftsrecht gegründet worden ist, Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Inhaber von Rechten und Pflichten sein kann.

I. Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung von in Tunesien ansässigen Rechtspersonen an den indirekten Maßnahmen des Forschungsrahmenprogramms der EG

1. Für die Teilnahme von in Tunesien ansässigen Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms gelten die Beteiligungsregeln für die Durchführung des Rahmenprogramms, die gemäß Artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verabschiedeten wurden⁽¹⁾.

Ferner können in Tunesien ansässige Rechtspersonen an indirekten Maßnahmen teilnehmen, die gemäß Artikel 164 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt werden.

2. Die Gemeinschaft kann in Tunesien ansässigen Rechtspersonen, die an indirekten Maßnahmen gemäß Absatz 1 teilnehmen, entsprechend den Voraussetzungen und Bedingungen der in diesem Absatz genannten Beteiligungsregeln, der Finanzvorschriften der Europäischen Gemeinschaft sowie sonstiger einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften eine finanzielle Unterstützung gewähren.
3. Verträge, die von der Europäischen Gemeinschaft mit einer in Tunesien ansässigen Rechtsperson geschlossen werden, die an einer indirekten Maßnahme teilnimmt, sehen Kontrollen und Prüfungen vor, die von der Kommission oder dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden.

Im Geiste der Zusammenarbeit und im beiderseitigen Interesse leisten die zuständigen Behörden Tunesiens, soweit sinnvoll und möglich, jede Unterstützung, die für die Durchführung solcher Kontrollen und Prüfungen erforderlich oder hilfreich ist.

II. Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung von Rechtspersonen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an Forschungsprogrammen und -projekten Tunesiens

1. Jede Rechtsperson mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem innerstaatlichen Recht eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gegründet worden ist, kann in Zusammenarbeit mit in Tunesien ansässigen Rechtspersonen an tunesischen Projekten oder Forschungs- und Entwicklungsprogrammen teilnehmen.
2. Vorbehaltlich des Absatzes 1 und des Anhangs II unterliegen die Rechte und Pflichten von Rechtspersonen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die sich an tunesischen Forschungsprojekten oder Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, sowie die Vorschriften und Bedingungen für die Vorlage und Bewertung von Vorschlägen und für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen den tunesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die auch für tunesische Rechtspersonen gelten; dabei wird die Art der Zusammenarbeit zwischen Tunesien und der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich berücksichtigt.

Die finanzielle Unterstützung von Rechtspersonen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft, die sich an tunesischen Forschungsprojekten oder Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen, unterliegt den tunesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen, die für nicht tunesische Rechtspersonen gelten, die sich an tunesischen Forschungsprojekten im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen beteiligen.

⁽¹⁾ Für das 6. Rahmenprogramm (2002-2006): Siehe Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

ANHANG II

GRUNDSÄTZE ZUR ZUWEISUNG VON RECHTEN AN GEISTIGEM EIGENTUM**I. Geltung**

Im Rahmen dieses Abkommens hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

Für die Zwecke dieses Abkommens sind „Kenntnisse“ die Ergebnisse, einschließlich Informationen, gleich, ob sie schutzfähig sind oder nicht, sowie das Urheberrecht oder die mit den genannten Informationen verbundenen Rechte aufgrund der Beantragung oder Erteilung eines Patents, eines Gebrauchs- oder Geschmacksmusters oder Sortenschutzes, eines ergänzenden Zertifikats oder einer ähnlichen Form des Schutzes.

II. Rechte an geistigem Eigentum von Rechtspersonen der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass Rechte an geistigem Eigentum von Rechtspersonen der anderen Vertragspartei, die sich an Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens beteiligen, und die mit dieser Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten, gemäß den für die Vertragsparteien geltenden internationalen Übereinkommen, einschließlich dem TRIPS-Übereinkommen (von der Welthandelsorganisation verwaltetes Übereinkommen über handelsrelevante Aspekte von Rechten an geistigem Eigentum) sowie der Berner Übereinkunft (Pariser Fassung von 1971) und der Pariser Übereinkunft (Stockholmer Fassung von 1967), behandelt werden.
2. Rechtspersonen Tunesiens, die sich an einer indirekten Maßnahme des Rahmenprogramms beteiligen, haben dieselben Rechte an und Pflichten gegenüber geistigem Eigentum wie die Rechtspersonen der Gemeinschaft, die an dieser indirekten Maßnahme teilnehmen. Diese Rechte an und Pflichten gegenüber geistigem Eigentum sind in den Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse des Rahmenprogramms festgelegt, die gemäß Artikel 167 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschlossen wurden⁽¹⁾, sowie im Vertrag, den die Gemeinschaft zur Durchführung dieser indirekten Maßnahme abgeschlossen hat; dabei müssen diese Rechten und Pflichten mit Absatz 1 vereinbar sein.
3. Rechtspersonen der Europäischen Gemeinschaft, die sich an tunesischen Forschungsprogrammen oder -projekten beteiligen, haben dieselben Rechte an und Pflichten gegenüber geistigem Eigentum wie die Rechtspersonen mit Sitz in Tunesien, die sich an solchen Forschungsprogrammen oder -projekten beteiligen; dabei müssen diese Rechten und Pflichten mit Absatz 1 vereinbar sein.
4. Die Vertragsparteien ermutigen die betreffenden Rechtspersonen dazu, unter Achtung ihrer jeweiligen Rechtsvorschriften ihre Rechte an geistigem Eigentum zu bestimmen und zu schützen.

III. Rechte an geistigem Eigentum der Vertragsparteien

1. Sofern von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, gelten für die von den Parteien im Rahmen der Tätigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieses Abkommens erworbenen Kenntnisse folgende Bestimmungen:
 - a) Die Vertragspartei, die solche Kenntnisse erwirbt, ist Eigentümer dieser Kenntnisse. Wurden die Kenntnisse gemeinsam erworben und lässt sich nicht feststellen, welchen Anteil an dieser Arbeit die Vertragsparteien jeweils hatten, so sind sie gemeinsam Eigentümer dieser Kenntnisse.
 - b) Die Vertragspartei, die Eigentümer dieser Kenntnisse ist, räumt der anderen Vertragspartei zum Zwecke der Durchführung von Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieses Abkommens Zugangsrechte zu diesen ein. Solche Zugangsrechte werden unentgeltlich eingeräumt.
2. Soweit von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Regeln für wissenschaftliche Veröffentlichungen der Vertragsparteien:
 - a) Veröffentlicht eine Vertragspartei wissenschaftliche und technische Daten, Informationen und Ergebnisse, die bei im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Tätigkeiten erworben wurden, in geeigneter Form, z. B. über Zeitschriften, Artikel, Berichte, Bücher oder Videoaufzeichnungen, wird der anderen Vertragspartei eine weltweite nicht ausschließliche, unwiderrufliche und gebührenfreie Lizenz zur Übersetzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Übermittlung und öffentlichen Verbreitung solcher Werke eingeräumt.
 - b) Alle Exemplare urheberrechtlich geschützter Daten und Informationen, die in diesem Rahmen entstanden sind und öffentlich verbreitet werden müssen, müssen den Namen des Verfassers oder der Verfasser des Werkes aufweisen, es sei denn, dass ein Verfasser die Erwähnung seines Namens ausdrücklich ablehnt. Außerdem müssen sie deutlich sichtbar auf die gegenseitige Unterstützung und die Zusammenarbeit der Vertragsparteien hinweisen.

⁽¹⁾ Für das 6. Rahmenprogramm (2002-2006): Siehe Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

3. Soweit von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, gelten die folgenden Regeln für nicht offenbarte Informationen der Vertragsparteien:
- a) Wenn eine Vertragspartei der anderen Informationen übermittelt, die für die im Rahmen dieses Abkommens durchzuführenden Maßnahmen erforderlich sind, gibt sie an, welche Informationen nach ihrem Wunsch nicht offenbart werden dürfen.
 - b) Die empfangende Vertragspartei kann in eigener Verantwortung nicht offenbarte Informationen Gremien oder Personen, die ihrer Aufsicht unterstehen, zu den speziellen Zwecken der Durchführung dieses Abkommens mitteilen.
 - c) Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragspartei, die nicht offenbarte Informationen zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei nicht offenbarte Informationen weiter verbreiten, als dies sonst nach Absatz 3 Buchstabe b) zulässig wäre. Die Vertragsparteien arbeiten bei der Entwicklung von Verfahren für die Einholung und Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung zu einer solchen weiteren Verbreitung zusammen, wobei jede Vertragspartei diese Zustimmung erteilt, soweit die eigene Politik sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen.
 - d) Nicht offenbarte Informationen nichtdokumentarischer Natur oder sonstige vertrauliche Informationen, die in Seminaren oder anderen Sitzungen zwischen Vertretern der Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens zur Verfügung gestellt werden, oder Informationen, die sich aus der Beschäftigung von Personal, der Nutzung von Einrichtungen oder aus indirekten Maßnahmen ergeben, bleiben vertraulich, sofern dem Empfänger dieser nicht offenbarten oder sonstigen vertraulichen oder schutzwürdigen Informationen die Vertraulichkeit der Informationen bei der Mitteilung nach Absatz 3 Buchstabe a) bekannt gemacht worden ist.
 - e) Jede Vertragspartei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, dass nicht offenbarte Informationen, von denen sie im Rahmen von Absatz 3 Buchstaben a) und b) Kenntnis erhält, in der genannten Art und Weise überwacht werden. Stellt eine der Vertragsparteien fest, dass sie die Bestimmungen über die Nichtweitergabe von Absatz 3 Buchstaben a) und b) nicht mehr einhalten kann oder dass damit zu rechnen ist, so unterrichtet sie davon unverzüglich die andere Vertragspartei. Die Vertragsparteien beraten danach über geeignete Maßnahmen.
-

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2004

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen in Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2004

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 102)

(Nur der französische und der italienische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/128/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven⁽²⁾ besteht ein Teil der Gemeinschaftsmaßnahme zur Bildung von MKS-Impfstoffreserven in der Einrichtung von Antigenbanken.
- (2) Die Entscheidung 91/666/EWG benennt das „Laboratoire de pathologie bovine du Centre national d'études vétérinaires et alimentaires“, Lyon (Frankreich), das nun zur „Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments (AFSSA)“ gehört, und das „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“, Italien, als Antigenbanken für die Lagerung der Gemeinschaftsreserven.
- (3) Die Entscheidung 2000/111/EG der Kommission vom 21. Dezember 1999 zur Benennung einer neuen Antigenbank und zur Festlegung der Modalitäten für die Verbringung und die Lagerung von Antigenen im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven⁽³⁾ benennt außerdem die Firma Merial S.A.S., Pirbright, United Kingdom.
- (4) Die Gewährung der gemeinschaftlichen Finanzhilfe sollte von der Erfüllung bestimmter Auflagen in Bezug auf die Funktionsweise der Antigenbanken und die Übermittlung von Angaben und Belegen abhängig gemacht werden.
- (5) Aus Haushaltsgründen sollte die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt werden.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft gewährt der „Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments“ eine Finanzhilfe für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen auf dem Gelände der „Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments“, Lyon.
- (2) Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 beläuft sich die Finanzhilfe auf höchstens 30 000 EUR.

Artikel 2

- (1) Die Gemeinschaft gewährt dem „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“ eine Finanzhilfe für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen auf dem Gelände des „Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia“.
- (2) Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 beläuft sich die Finanzhilfe auf höchstens 30 000 EUR.

Artikel 3

- (1) Die Gemeinschaft gewährt der Firma Merial S.A.S. mit Sitz in Lyon, Frankreich, eine Finanzhilfe für die Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen auf dem Gelände der Firma Merial S.A.S., Lyon, Frankreich, und auf dem Gelände der Firma Merial S.A.S., Pirbright, Vereinigtes Königreich.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1991, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 33 vom 8.2.2000, S. 19.

(2) Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 beläuft sich die Finanzhilfe auf höchstens 81 047 EUR.

Artikel 4

(1) Die Finanzhilfen der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 werden nur gewährt, sofern die in Artikel 4 der Entscheidung 91/666/EWG genannten Auflagen erfüllt wurden und die in Absatz 2 genannten Angaben und Belege spätestens am 28. Februar 2005 bei der Kommission vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Angaben und Belege erstrecken sich unter anderem auf folgende Bereiche:

a) technische Angaben über:

- i) Menge und Typ der gelagerten Antigene (Lagerhaltungsbücher),
- ii) die verwendeten Lagereinrichtungen (Typ, Zahl und Fassungsvermögen der Behälter),
- iii) die bestehenden Sicherheitssysteme (Temperaturregulation, Diebstahlschutz),

iv) Versicherungen (Brand, Unfall);

b) Angaben finanzieller Art (Ausfüllen eines Formulars entsprechend dem Muster im Anhang).

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Agence Française de Sécurité Sanitaire des Aliments, 31, avenue Tony Garnier, BP 7033, F-69342 Lyon Cedex 07, Frankreich, das Istituto Zooprofilattico Sperimentale di Brescia, Via Bianchi 9, I-25124 Brescia, Italien, und Merial S.A.S., 29, avenue Tony Garnier, BP 7123, F-69002 Lyon Cedex 07, Frankreich, gerichtet.

Brüssel, den 23. Januar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Finanzangaben zur Lagerung von zur Herstellung von MKS-Impfstoffen bestimmten Antigenen

KOSTENAUFSTELLUNG

Berichtszeitraum von bis

Nummer der Kommissionsentscheidung über eine Finanzhilfe:

Name und Anschrift des begünstigten Instituts:

.....

Ausgabenposten	Betrag im Berichtszeitraum (Landeswährung) (!)
1. Personal	
2. Investitionen	
3. Verbrauchsmaterialien	
4. Versicherung	
5. Gebäudemieten	
Insgesamt	

(!) Alle Kosten müssen in Landeswährung angegeben sein.

Bescheinigung des begünstigten Instituts

Die Unterzeichneten bescheinigen hiermit Folgendes:

- Die vorstehenden Kosten fielen im Zusammenhang mit den in der genannten Entscheidung festgelegten Aufgaben an und waren für deren ordnungsgemäße Erfüllung unerlässlich.
- Es handelt sich um tatsächliche Kosten, die der Definition der Erstattungsfähigkeit entsprechen.
- Alle Kostenbelege stehen für die Rechnungsprüfung zur Verfügung.

Datum:

Name des technischen Leiters:

Unterschrift:

Datum:

Name des finanziell Verantwortlichen:

Unterschrift:

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2004

über die Nichtaufnahme bestimmter Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates sowie den Widerruf der Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 152)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/129/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/119/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der genannten Richtlinie an zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits im Handel sind, während diese Wirkstoffe im Rahmen eines Arbeitsprogramms schrittweise geprüft werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission⁽³⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG. Die Wirkstoffe der vierten Stufe, für die keine Verpflichtung zur weiteren Erstellung der notwendigen Unterlagen abgegeben wurde, sollten nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden, und die Mitgliedstaaten sollten alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen widerrufen. Anhang I der vorliegenden Entscheidung enthält die Liste dieser Wirkstoffe.
- (3) Die Verordnungen (EG) Nr. 451/2000⁽⁴⁾ und (EG) Nr. 1490/2002⁽⁵⁾ der Kommission enthalten Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG. Wirkstoffe, für die keine vollständigen Unterlagen vorgelegt wurden oder für die nach Angaben der Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Unterlagen vorgelegt werden, sollten nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen werden, und die Mitgliedstaaten sollten alle Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen widerrufen. Anhang I der vorliegenden Entscheidung enthält die Liste dieser Wirkstoffe.

- (4) Für einige dieser Wirkstoffe wurden Informationen vorgelegt und von der Kommission zusammen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten bewertet, was die Notwendigkeit einer weiteren Verwendung der betreffenden Wirkstoffe ergab. In diesen Fällen sollten vorübergehende Maßnahmen vorgesehen werden, um die Entwicklung von Alternativen zu ermöglichen.
- (5) Werden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel ohne lange Vorankündigung widerrufen, so sollte für die betreffenden Wirkstoffe eine Frist für die Beseitigung, die Lagerung, den Absatz und die Verwendung bestehender Lagervorräte eingeräumt werden, die nicht länger als zwölf Monate sein darf, um die Verwendung der Lagervorräte auf nur eine weitere Vegetationsperiode zu begrenzen. Liegt eine längere Vorankündigung vor, so kann diese Frist gekürzt werden und am Ende der laufenden Vegetationsperiode auslaufen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Wirkstoffe in Anhang I der vorliegenden Entscheidung werden nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die die in Anhang I der vorliegenden Entscheidung aufgeführten Wirkstoffe enthalten, bis spätestens 31. März 2004 widerrufen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die in Anhang II Spalte B aufgeführten Mitgliedstaaten die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die die in Spalte A dieses Anhangs aufgeführten Wirkstoffe enthalten, für die in Spalte C dieses Anhangs aufgeführten Anwendungen bis spätestens 30. Juni 2007 aufrechterhalten, um die Entwicklung von wirksamen Alternativen zu den betreffenden Wirkstoffen zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 29.2.2000, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 224 vom 21.8.2002, S. 23.

Mitgliedstaaten, die von der Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, müssen sicherstellen, dass

- a) die weitere Verwendung nur genehmigt wird, sofern dies keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt hat;
- b) solche Pflanzenschutzmittel, die nach dem 31. März 2004 auf dem Markt bleiben, neu etikettiert werden, um den eingeschränkten Anwendungsbedingungen zu entsprechen;
- c) alle geeigneten Risikobegrenzungsmaßnahmen getroffen werden, um mögliche Risiken zu reduzieren;
- d) ernsthaft nach Alternativen für diese Anwendungen gesucht wird.

(3) Die betroffenen Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis spätestens 31. Dezember 2004 über die in Anwendung von Absatz 2 getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Maßnahmen gemäß den Buchstaben a) bis d).

Artikel 3

Jede von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 91/414/EWG eingeräumte Frist muss so kurz wie möglich sein.

Bei Zulassungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 1 spätestens am 31. März 2004 widerrufen werden sollen, sollte die Frist spätestens am 31. Dezember 2004 ablaufen.

Bei Zulassungen, die gemäß Artikel 2 Absatz 2 spätestens am 30. Juni 2007 widerrufen werden sollen, sollte die Frist spätestens am 31. Dezember 2007 ablaufen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Wirkstoffe gemäß Artikel 1

TEIL A

Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/2001 (zweite Stufe des Arbeitsprogramms)

Methidathion

TEIL B

Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 (dritte Stufe des Arbeitsprogramms)

Cinosulfuron	Nuarimol
Clofencet	Primisulfuron
Chlorflurenol	Pretilachlor
Flamprop-M	Quinclorac
Flurenol	Streptomycin
Hexaflumuron	Tridemorph
Imazethapyr	Triadimefon

TEIL C

Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 (vierte Stufe des Arbeitsprogramms)

A. Chemische Wirkstoffe	Borsäure
(4E-7Z)-4,7-Tridecadien-1-yl-acetat	Bromethalin
(4Z-9Z)-7,9-Dodecadien-1-ol	Calciferol
(E)-10-Dodecenyl-acetat	Calciumcyanid
(Z)-3-Methyl-6-isopropenyl-3,4-decadien-1-yl	Calciumoxid
(Z)-3-Methyl-6-isopropenyl-9-decen-1-yl-acetat	Calciumphosphat
(Z)-5-Dodecen-1-yl acetat	Chlorhydrate des Poly(imino-imido-biguanidins)
(Z)-7-Tetradecanol	Chlorophyllin
(Z)-9-Tricosen	Cholecalciferol
(Z,Z)-Octadienyl-acetat	Cholinechlorid
2-Propanol	Corn steep liquor
3,7-Dimethyl-2,6-octadienal	Coumachlor
4-Chloro-3-methylphenol	Coumafuryl
7,8-Epoxi-2-methyl-octadecan	Coumatetralyl
7-Methyl-3-methylene-7-octene-1-yl-propionat	Crimidin
Acridinbasen	Difethialon
Alkyldimethylbenzylammoniumchlorid	Diocetyl dimethylammoniumchlorid
Alkyldimethylethylbenzylammoniumchlorid	Diphacinon
Ammoniumhydroxid	Ethanethiol
Ammoniumsulfat	Ethylhexanoat
Bariumnitrat	Flocumafen
Biphenyl	Fluoroacetamide

Blausäure	Sebacinsäure
Isoval	Serricornin
Milchsäure	Natriumcarbonat
Lauryldimethylbenzylammoniumbromid	Natriumchlorid
Lauryldimethylbenzylammoniumchlorid	Natriumcyanid
Kalkphosphat	Natriumdimethylarsenat
Methyl-trans-6-nonenolate	Natriumhydroxid
Naphthalin	Natrium-o-benzyl-p-chlorphenoxid
Stickstoff	Natriumpropionat
Octyldecyldimethylammoniumchlorid	Natrium-p-t-amylphenoxid
Zwiebelextrakt	Natriumtetraborat
Papain	Sojabohnenextrakt
p-Cresylacetat	Sojabohnenöl, epoxyliert
p-Dichlorobenzol	Strychnin
Pherodim	Teeröle
Phosphorsäure	Thalliumsulfat
Pflanzenöle/Kokosnussöl	Thioharnstoff
Pflanzenöle/Maisöl	trans-6-Nonen-1-ol
Pflanzenöle/Erdnussöl	Trimedlur
Kaliumsorbat	
Pronumon	B. Mikroorganismen
Propionsäure	Aschersonia aleyrodis
Pyranocumarin	Agrotis-segetum-Granulosis-Virus
Quarternäre Ammoniumverbindungen	Mamestra-brassicae-Nucleo-polyhedro-Virus
Scilliroside	Tomaten-Mosaik-Virus

ANHANG II

Liste der Zulassungen gemäß Artikel 2 Absatz 2

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Wirkstoff	Mitgliedstaat	Anwendung
Alkyldimethylbenzylammoniumchlorid	Belgien	Desinfizierung von Pilzwuchskammern und Ausrüstung
Cinosulfuron	Spanien	Reis
	Italien	Reis
Flamprop-M	Österreich	Frühjahrsweizen, Frühjahrsgerste, Winterweizen, Wintergerste
	Dänemark	Frühjahrsgerste
Hexaflumuron	Portugal	Zitrusfrüchte
	Spanien	Kiefer
Methidathion	Frankreich	Äpfel, Birnen, Pflaumen, Zitrusfrüchte
	Deutschland	Ölraps
	Italien	Oliven
	Portugal	Äpfel, Birnen, Pfirsiche, Oliven, Reben, Zitrusfrüchte, Mango und Rahmapfel
	Spanien	Zitrusfrüchte, Oliven
Griechenland	Oliven, Äpfel, Birnen	
Pretilachlor	Frankreich	Reis
	Italien	Reis
Quinclorac	Spanien	Reis
	Griechenland	Reis
	Portugal	Reis
	Italien	Reis
Triadimefon	Schweden	Felderdbeeren
		Tomaten und Gurken in Gewächshäusern

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2004

über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Vicia faba* L.

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 161)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/130/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Vereinigten Königreich verfügbare Menge Saatgut der Sommersorten von Ackerbohnen (*Vicia faba* L.), das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG in Bezug auf die Keimfähigkeit entspricht und für die klimatischen Gegebenheiten geeignet ist, reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Mitgliedstaats zu decken.
- (2) Auch in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern steht allen Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entsprechendes Saatgut dieser Art nicht in einer Menge zur Verfügung, die ausreicht, um den Bedarf zu decken.
- (3) Das Vereinigte Königreich sollte daher ermächtigt werden, bis zum 15. Februar 2004 Saatgut dieser Art, das weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zuzulassen.
- (4) Außerdem sollte das Inverkehrbringen solchen Saatguts in anderen Mitgliedstaaten, die das Vereinigte Königreich mit Saatgut dieser Art beliefern können, zugelassen werden, unabhängig davon, ob das Saatgut in einem Mitgliedstaat oder in einem unter die Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländer und über die Gleichstellung von in Drittländer erzeugtem Saatgut⁽³⁾ geerntet wurde.
- (5) Das Vereinigte Königreich sollte als Koordinator fungieren, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge des gemäß dieser Entscheidung zugelassenen Saatguts die in dieser Entscheidung festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Saatgut von Sommersorten von Ackerbohnen (*Vicia faba* L.), dessen Keimfähigkeit nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, wird bis zum 15. Februar 2004 zu den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen in der Gemeinschaft zum Verkehr zugelassen, sofern

- a) die Keimfähigkeit zumindest derjenigen im Anhang dieser Entscheidung entspricht;
- b) die mittels der amtlichen Prüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Abschnitt C Buchstabe d) der Richtlinie 66/401/EWG bestätigte Keimfähigkeit auf dem amtlichen Etikett angegeben ist;
- c) das Saatgut erstmals gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 2

Saatgutlieferanten, die das in Artikel 1 genannte Saatgut in Verkehr bringen wollen, beantragen die entsprechende Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind oder in den sie einführen.

Der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt den Lieferanten, das Saatgut in Verkehr zu bringen, es sei denn,

- a) es bestehen begründete Zweifel daran, dass der Lieferant in der Lage ist, die von ihm beantragte Menge Saatgut in Verkehr zu bringen, oder
- b) die Gesamtmenge, die nach der betreffenden Ausnahmeregelung in Verkehr gebracht werden darf, würde die im Anhang festgesetzte Höchstmenge übersteigen.

Artikel 3

Zur Durchführung dieser Entscheidung leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe.

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23.

⁽³⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/403/EG (AbL. L 141 vom 7.6.2003, S. 23).

Das Vereinigte Königreich fungiert als koordinierender Mitgliedstaat in Bezug auf Artikel 1, um sicherzustellen, dass die zugelassene Gesamtmenge die im Anhang festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.

Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag gemäß Artikel 2 gestellt wird, melden dem koordinierenden Mitgliedstaat unverzüglich die im Antrag genannte Menge. Dieser teilt dem meldenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, ob die Bewilligung des Antrags zu einer Überschreitung der Höchstmenge führen würde.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wie viel Saatgut gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Januar 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Art	Sorte	Höchstmenge (in Tonnen)	Mindestkeimfähigkeit (% der reinen Körner)
Vicia faba L.	Ashleigh, Compass, Hobbit, Lobo, Maris Bead, Meli, Nile, Oena, Quattro, Syncro, Victor	4 035	75

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Februar 2004

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von FEN 560 und Penoxsulam in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 274)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/131/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 24. Juni 2003 hat die Société occitane de fabrications et de technologies den französischen Behörden Unterlagen für den Wirkstoff FEN 560 im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt. Am 29. November 2002 hat Dow AgroSciences den italienischen Behörden einen entsprechenden Antrag für den Wirkstoff Penoxsulam übermittelt.
- (3) Die französischen und die italienischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG enthalten. Die Unterlagen wurden anschließend gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG von den Antragstellern an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten übermittelt und an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet.
- (4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene förmlich festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens

einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.

- (5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem zum Berichtersteller für einen gegebenen Stoff benannten Mitgliedstaat weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterlagen für die im Anhang dieser Entscheidung genannten Wirkstoffe, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

Artikel 2

Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten werden die eingehende Prüfung der betreffenden Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen so bald wie möglich, spätestens jedoch am 10. Februar 2005 übermitteln, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglichen Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Februar 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Von dieser Entscheidung betroffene Wirkstoffe

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Bericht erstattender Mitgliedstaat
1	FEN 560 CIPAC-Nr. noch nicht zugeteilt	Société occitane de fabrications et de technologies	24.6.2003	FR
2	Penoxsulam CIPAC-Nr. noch nicht zugeteilt	Dow AgroSciences	29.11.2002	IT